

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans der
Stadt Lichtenfels, Marktplatz 1+5, 96215 Lichtenfels

(für die Änderung Solarpark Klosterlangheim des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenfels.)

Mit Bescheid vom 01.03.2022 **SG 31 – 610/12L52** hat das Landratsamt den Flächennutzungsplan (die Änderung, des Flächennutzungsplans) der Stadt Lichtenfels (für die Änderung Solarpark Klosterlangheim des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenfels.) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Lichtenfels, Stadtbauamt, Marktplatz 5, 96215 Lichtenfels, 1. Stock, Zimmer-Nr. 53, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Stadt Lichtenfels (www.lichtenfels.de) unter der Rubrik „Leben und Wohnen“ – „Bebauungspläne eingesehen werden.

Auf Grund der täglich ändernden Corona-Lage und mögliche Auswirkungen auf die Stadt Lichtenfels, bitten wir Sie, für die Einsichtnahme der Unterlagen vorher telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenfels geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lichtenfels, den 22.03.2022

angeschlagen am 22.03.2022

abgenommen am 02.05.2022


Stadtbaumeister
Gerhard Pülz